



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2020

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD),

Karl Hermann Bolldorf (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD)

vom 08.07.2020

Beflaggung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie weiterer Landesministerien – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zu lesen ist/war, wurden am Wochenende vom 26. auf den 28. Juni 2020 Regenbogenflaggen beim HMSI und weiteren Landesministerien gehisst.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

In Hessen richtet sich die Beflaggung von Landesministerien nach dem Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl S. 106) und dem dazugehörigen Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude (StAnz. Nr. 39 vom 25. September 2017, S. 926). Gemäß § 1 des Gesetzes kann der Innenminister aus besonderen Anlässen für das ganze Land oder Teile davon die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen. In § 2 des Gesetzes ist sodann geregelt, welche Flaggen bei den nach § 1 angeordneten Beflaggungen zu setzen sind. Diese Auflistung der Flaggen wurde mit zuvor genanntem Erlass noch um die Europaflagge erweitert, allerdings nur, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude enthält neben den unter Ziffer 2 festgelegten allgemeinen Beflaggungstagen auch Regelungen zu den vom Innenminister angeordneten Beflaggungen aus konkretem Anlass (Bsp. Trauerbeflaggung bei wichtigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens o.ä.). In solch einem Fall erfolgt eine gesonderte Anordnung. Die Regelungen des Erlasses sind verbindlich für die Landesdienststellen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, sich der Landesbeflaggung anzuschließen.

In den meisten Fällen lehnt sich eine hessische Anordnung zur Sonderbeflaggung an eine Beflaggungsanordnung des Bundes an.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Vor welchen Landesministerien oder sonstigen Gebäuden wurde die „Regenbogenflagge“ gem. §§ 1,2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude gehisst?

Die Regenbogenflagge wurde vom 26. bis 28. Juni 2020 an den Dienstgebäuden des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) gehisst.

Frage 2. Wer genehmigte auf Basis welcher Rechtsgrundlage das Hissen der „Regenbogenflagge“ vor den in Frage Nr. 1 erfragten Gebäuden?

Dies haben die jeweiligen Hausleitungen im Rahmen des Ressortprinzips und ihrer verfassungsmäßigen Organisationsgewalt für das Ministerium entschieden (vgl. zur Zulässigkeit Drucks. 20/3180).

Frage 3. Sieht die Landesregierung durch das Hissen der „Regenbogenflagge“ vor den Landesministerien keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot?

Die Landesregierung sieht durch das Hissen der „Regenbogenflagge“ vor den Landesministerien keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot.

Frage 4. Aus welchen Gründen ist die Landesregierung nicht der Auffassung, dass das Hissen der „Regenbogenflagge“ eine unzulässige Öffentlichkeitsarbeit darstellt?

Vielfalt und Integration sind gesellschaftspolitische Zukunftsthemen, die das HMSI für das Land Hessen als wesentliche Querschnittsaufgaben federführend gestaltet. Überall dort, wo Menschen zusammentreffen, miteinander leben und voneinander lernen, ist gegenseitige Akzeptanz unentbehrlich. Bedauerlicherweise sind Abwertungen und Diskriminierungen bis hin zu Gewalterfahrungen auch heute noch gesellschaftliche Realität und kein Randphänomen. Die Hessische Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Bewusstsein für jede Form von Diskriminierung zu schärfen und sich für Gleichbehandlung einzusetzen. Sie fördert die Akzeptanz verschiedener Entwürfe zur Lebensgestaltung. Dazu gehört auch, dass alle Menschen – unabhängig von ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität – ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird.

Darüber hinaus sieht die gängige Rechtsprechung eine unzulässige Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsorgane dann, wenn sie sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlwerbenden identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel unterstützen (siehe z.B. VG Berlin, Urteil vom 3. Juni 2015 - 33 K 332.14). In der Sache erscheint eine solche unzulässige Öffentlichkeitsarbeit fernliegend, handelt es sich doch bei der gehissten Regenbogenflagge nicht um die Fahne einer Partei (oder einer Partei nahestehenden Stiftung o.ä.).

Frage 5. Welche Anlässe definiert die Landesregierung abschließend als „besondere Anlässe von allgemeiner politischer Bedeutung“ i. S. d. § 1 Gesetz über das Beflaggen von öffentlichen Gebäuden sowie Punkt 5. des Beflaggungserlasses vom 31. August 2017?

Eine abschließende Definition besteht nicht.

Beispielhaft wurden bisher folgende besondere Anlässe von allgemeiner politischer Bedeutung vorgesehen:

- Ableben/Tod und Trauerfeierlichkeiten einer in der Regel politischen, aber auch kirchlichen (Papst) hochrangigen Person
- Ereignisse/Unglücke von besonderer Schwere/Tragweite (z.B. [Terror-]Anschläge, Flugzeugunglücke etc.),
- Veranstaltungen/Jubiläen mit besonderem geschichtlichem Hintergrund.

In der Regel schließt sich Hessen der Bundesbeflaggung an.

Wiesbaden, 7. September 2020

Peter Beuth